

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sponsoringpartner Fachkonferenz**

Nachfolgende Bedingungen gelten für die Buchung von Sponsoringpartner Fachkonferenz Angeboten der DOAG Dienstleistungen GmbH, Tempelhofer Weg 64, 12347 Berlin durch Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

### **1. Sponsoringpartner Fachkonferenz Leistungen**

- 1.1 Dem Sponsoringpartner Fachkonferenz werden Leistungen als Paket in Form der im Bestellformular ausgewiesenen Einzelleistungen durch die DOAG direkt oder durch deren Vertragspartner geleistet. Einzelleistungen sind über das Formular nicht buchbar.
- 1.2 Mit dem Bestellformular wird ein Angebot zum Vertragsabschluss abgegeben. Der Vertrag kommt zustande, wenn die DOAG die Buchung schriftlich oder textförmig bestätigt.
- 1.3 Die genaue Platzierung der Inhalte obliegt der DOAG; Wünsche hierzu können, müssen aber nicht berücksichtigt werden. Die Logos werden in der jeweiligen Form in einer angemessenen Größe abgebildet.

### **2. Mitwirkung des Sponsoringpartners**

- 2.1 Der Sponsoringpartner stellt folgende Inhalte elektronisch zur Verfügung: Logo im Format eps oder tif mit 300 dpi; Kurzdarstellung mit maximal 400 Zeichen inklusive Leerzeichen; Link auf Unternehmenswebsite; Vor- und Nachname für Ausstellerpass; Infoblatt. Nicht rechtzeitig gelieferte Inhalte können nur berücksichtigt werden, wenn dies technisch ohne Mehraufwand für die DOAG noch möglich ist. Ist dies nicht der Fall verfällt der Leistungsanspruch des Sponsoringpartners, ohne dass sich die Vergütung mindert.
- 2.2 Logo, Kurzdarstellung und Link sind binnen zwei Wochen nach Buchungsbestätigung an die DOAG zu senden; nachträgliche Änderungen sind nur möglich, sofern diese technisch noch berücksichtigt werden können.
- 2.3 Vor- und Nachname für den Ausstellerpass sind bis zu zwei Wochen vor Beginn der Fachkonferenz mitzuteilen; nachträgliche Änderungen sind nur möglich, sofern die Fachkonferenz noch nicht begonnen hat oder ein wichtiger Grund vorliegt.
- 2.4 Das Infoblatt ist in ausreichender Anzahl einen Tag vor Beginn der Fachkonferenz auf Kosten und Risiko des Sponsoringpartners am Ort der Fachkonferenz anzuliefern.
- 2.5 Der Info-Platz beinhaltet grundsätzlich einen Tisch, zwei Stühle sowie einen Stromanschluss inklusive Stromverbrauch. Je nach Angebot vor Ort ist ein WLAN-Zugang verfügbar. Nach individueller Absprache kann der Sponsoringpartner weitere Ausstattung mitbringen.
- 2.6 Der Sponsoringpartner trägt allein die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Inhalte und stellt die DOAG von Ansprüchen Dritter frei. Die DOAG behält sich vor, vom Sponsoringpartner gelieferte Inhalte wegen ihres Inhalts, der Herkunft oder technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen der DOAG abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen gegen Rechte Dritter, Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für die DOAG unzumutbar ist, ohne zur Prüfung verpflichtet zu sein.

### **3. Vergütung und Zahlung**

- 3.1 Für das Paket der Leistungen gilt die in der Bestellung angegebene Vergütung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, die durch die Buchungsbestätigung vereinbart wird.

3.2 Die Vergütung wird 10 Kalendertage nach Eingang einer Rechnung zur Zahlung fällig. Die DOAG kann die Rechnung bereits vor der Fachkonferenz stellen.

3.3 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % über Basiszinssatz p.a. berechnet. Die DOAG kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen.

#### **4. Stornierung, Änderungen**

4.1 Die Stornierung der Bestellung ist ausgeschlossen. Der Sponsoringpartner kann der DOAG jedoch mitteilen, auf eine weitere Präsentation zu verzichten, wobei eine Minderung der Vergütung nicht erfolgt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

4.2 Änderungen einzelner Leistungen des Sponsoringspaketes nach Vertragsschluss sind ohne Minderung der Vergütung zulässig, wenn die Änderung auf zwingenden technischen Gründen oder von der DOAG nicht zu vertretenden Umständen beruht. Wird die Fachkonferenz aus Gründen, die die DOAG nicht zu vertreten hat, abgesagt, erfolgt eine Minderung der Vergütung entsprechend der nicht erfolgten Leistungsteile (50% Pre Event, 40% On Event, 10% Post Event).

#### **5. Gewährleistung und Haftung**

5.1 Mängel in der Ausführung hat der Sponsoringpartner unverzüglich zu rügen. Der DOAG ist zunächst eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, ist der Sponsoringpartner zur Minderung oder zum Rücktritt berechtigt.

5.2 Eine Haftung der DOAG und für ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen, sofern nur leicht fahrlässiges Verschulden gegeben ist. Dies gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung ist auf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge eintretenden Schaden begrenzt.

#### **6. Klausel Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen**

6.1 Zur Wahrung des Schutzes des Geistigen Eigentums ist das Anfertigen und Veröffentlichen von Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen (Aufnahmen) bei Veranstaltungen der DOAG grundsätzlich untersagt.

6.2. Sponsoringpartner haben jedoch die Möglichkeit bei der DOAG auf Anfrage per E-Mail eine Genehmigung zu den nachfolgenden Bedingungen zu erhalten. Genehmigungen werden prinzipiell nicht für Vorträge erteilt. In der Anfrage sind Art und Umfang Ihrer geplanten Aufnahmen, Anzahl der Personen im Drehteam, Verwendungszwecke, Art und Umfang der Veröffentlichung anzugeben.

6.3. Die erteilte Genehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Die Genehmigung umfasst nicht eventuelle Rechte Dritter; erforderliche Einwilligungen müssen durch den Sponsoringpartner selbst eingeholt werden. Soweit der Sponsoringpartner gefertigte Aufnahmen nicht nur intern verwendet, sondern eine Veröffentlichung außerhalb des Unternehmens plant, ist auf die DOAG Deutsche ORACLE-Anwendergruppe e.V. in geeigneter Form hinzuweisen und der DOAG vorab zur Erteilung einer konkretisierten Veröffentlichungsgenehmigung zuzusenden.

6.4. Ausgenommen vom Genehmigungserfordernis sind Foto- und Filmaufnahmen für rein private Zwecke ohne Veröffentlichungsabsicht, solange diese nur kurze Ausschnitte der Veranstaltung umfassen. Ausgenommen sind ferner Medien, die sich akkreditiert haben.

**7. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Sonstiges**

- 7.1 Erfüllungsort ist der Sitz der DOAG. Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.
- 7.2 Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein, so gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen fort.
- 7.3 Abweichende Vereinbarungen sind nur bei schriftlicher oder textförmiger Bestätigung wirksam.

Stand 07/2010, geändert am 10.10.2011